



Lobkowitz-Realschule
Elternbeirat
Bildstraße 7
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Tel: (0 96 02) 94404-0
Fax: (0 96 02) 94404-49
eMail: Sekretariat@Lobkowitz-Realschule.de

Wahlordnung

für die Wahlen zum Elternbeirat an der Lobkowitz Realschule Neustadt a.d.Waldnaab

1 Grundlage und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Elternbeirat an der Lobkowitz Realschule Neustadt a.d. Waldnaab. ²Sie regelt das Wahlverfahren auf Grundlage des § 14 BaySchO und allgemeiner demokratischer Grundsätze. ³Sofern in dieser Wahlordnung Regelungen fehlen, führt der Wahlvorstand eine entsprechende Regelung durch Mehrheitsbeschluss im Geiste dieser Wahlordnung herbei.

(2) ¹Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten auch für das weibliche Geschlecht.

2 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) ¹Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder ergeben sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. ²Danach besteht der Elternbeirat an der Lobkowitz Realschule Neustadt a.d. Waldnaab aus zwölf Mitgliedern. ³Er kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

3 Wahlberechtigung

(1) ¹Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 BaySchO. Wahlberechtigt sind demnach alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das unsere Schule besucht, die Eltern volljähriger Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinne des Art 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

(2) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der an unserer Schule tätigen Lehrkräfte.

4 Ort und Zeitpunkt der Wahl

(1) ¹Der Vorsitzende des Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung fest.

(2) ¹Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

5 Wahlleiter, Wahlvorstand

(1) ¹Der Elternbeirat wählt, rechtzeitig vor den Neuwahlen, einen Wahlvorstand für die Elternbeiratswahl. ²Der Wahlvorstand besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats als Wahlleiter und aus drei Beisitzern. ³Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer.

(2) ¹Die Mitwirkung im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Der Wahlvorstand unterliegt keinen Weisungen. ⁴Er ist nur an die vorliegende Wahlordnung und die zu Grunde liegenden Gesetze gebunden.

6 Einladung zur Wahlversammlung

(1) ¹Der Schulleiter oder der Elternbeirat lädt alle Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein. ²Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. ³Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

7 Wahlvorschläge

(1) ¹Alle Wahlberechtigten sind zur Abgabe von Wahlvorschlägen ermächtigt. ²Sie sind bis einen Tag vor der Wahl schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dem Wahlleiter zu Beginn der Wahlversammlung bekannt zu geben.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste und gibt sie in der Wahlversammlung bekannt. ²Die Vorschlagsliste kann bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

8 Wahlversammlung

(1) ¹Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. ²Er informiert alle anwesenden Wahlberechtigten über den Ablauf der Wahl. ³Den zur Wahl stehenden Bewerbern soll die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung gegeben werden.

(2) ¹Die Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. ²Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten die Schulleitung, Lehrkräfte und Referendare Zutritt.

9 Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

(2) ¹Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. ²In diesem Fall muss eine Einverständniserklärung der entsprechenden Person vorliegen.

(3) ¹Für jedes die Schule besuchende Kind gibt es **eine** Stimmberechtigung.

(4) ¹Die Stimmenvergabe muss aus dem Stimmzettel eindeutig ersichtlich sein. ²Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder Zusätze enthalten, sind ungültig.

10 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

(2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und am Ende der Wahlversammlung bekannt gegeben oder mittels Elternbrief allen Wahlberechtigten bekannt gemacht.

(3) ¹Der Schriftführer des Wahlvorstandes erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlvorstandes. ²Sie wird zu den Schulakten genommen.

11 Wahlunterlagen

(1) ¹Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹Die eingesammelten Wahlberechtigungen werden vernichtet.

(3) ¹Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden. ²Die Wahl-niederschrift wird in der Schule hinterlegt und wird von dieser aufbewahrt.

12 Prüfung der Wahl

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen, nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

(2) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn er ihr nicht abhilft, wird die Beschwerde dem Ministerialrat des Bezirkes vorgelegt.

(3) ¹Nach bekannt werden der Nichtwählbarkeit eines Bewerbers nach § 3, wird dessen Wahl vom Wahlvorstand ohne seine Mitwirkung für ungültig erklärt. ²Ein Ersatzmitglied rückt für diesen Bewerber in den Elternbeirat nach.

(4) ¹Der Wahlleiter erklärt die Wahl für ungültig, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch die Wahlergebnisse verdunkelt werden könnten. ²Der Wahlleiter ordnet dann unverzüglich Neuwahlen an.

13 Inkrafttreten und Bekanntgabe

(1) ¹Diese Wahlordnung wurde am 12.05.2020 durch den Elternbeirat erstellt und beschlossen. ²Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt eine eventuell geltende Wahlordnung.

(2) ¹Die Wahlordnung ist den Wahlberechtigten vor der Wahl zur Kenntnis zu geben und in der Schule durch geeignete Maßnahmen bekannt zu machen.

Neustadt a.d. Waldnaab, im Mai 2020



Jörg Gerolstein

Vorsitzender d. Elternbeirats